

Beschluss Nr. 304/2025

Schwyz, 15. April 2025 / ju

Postulat P 13/24: Forcierung der digitalen Einreichung der Steuererklärung natürlicher Personen
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 12. November 2024 hat Kantonsrat Fredi Kälin im Namen der Staatswirtschaftskommission folgendes Postulat eingereicht:

«Unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung und der Notwendigkeit, die Effizienz der Steuerverwaltung zu steigern, fordert die Staatswirtschaftskommission den Regierungsrat auf zu prüfen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder andere Massnahmen zu ergreifen mit folgenden Zielen:

1. Vereinheitlichung und Beschleunigung der digitalen Einreichung

Die digitale Einreichung der Steuererklärungen natürlicher Personen soll beschleunigt und vereinheitlicht werden. Eine Übergangsfrist soll festgelegt werden, nach der nur noch digitale Einreichungen möglich sind.

2. Optimierung der Steuersoftware

Die bestehende Steuersoftware "Nest" ist zu verbessern, um die Effizienz der Steuerveranlagung zu erhöhen. Hierbei sind insbesondere die Kinderkrankheiten der Software zu beheben und die geplanten Updates, wie der Debitoren-Release 2026, zu berücksichtigen.

3. Berücksichtigung von Bürgeranliegen

Eine sorgfältige Analyse der digitalen Kompetenzen und der Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger im Kanton Schwyz ist durchzuführen, um sicherzustellen, dass niemand durch die Umstellung benachteiligt wird. Es sind Lösungen zu entwickeln, die auch den Bedürfnissen jener gerecht werden, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben.

4. Rechtliche Klarheit schaffen

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der digitalen Einreichung, insbesondere die Haftung bei der Nutzung durch Drittpersonen und die Möglichkeit der digitalen Signatur, sind zu klären

und allfällige rechtliche Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere ist die Einführung einer Freigabequittung oder einer äquivalenten Lösung voranzutreiben.

5. Transparente Kommunikation und Schulung

Um die Akzeptanz der digitalen Einreichung zu erhöhen, sind umfassende Informationskampagnen und Schulungsmassnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Steuerberater und Treuhänder durchzuführen.

Mit diesen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die digitale Einreichung der Steuererklärungen im Kanton Schwyz effizient und bürgerfreundlich umgesetzt wird und dabei die rechtsgleiche Behandlung aller Steuerpflichtigen gewährleistet bleibt.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Seit 2021 können natürliche Personen ihre Steuererklärung elektronisch einreichen (erstmal für die Steuerperiode 2020). Seither haben zahlreiche Personen davon Gebrauch gemacht, wie die folgende Übersicht für die Einreichung der Steuererklärung 2023 zeigt (Stand: 1. April 2025):

Art der Deklaration	Anzahl Steuererklärungen		Elektronisch eingereicht	
	Absolut	Prozentual (%) ¹	Absolut	Prozentual (%) ²
eTax.SZ Webapplikation	36 603	34.7	33 809	92.4
eTax.SZ Desktop ³	37 918	35.9	14 791	39.0
Externer Anbieter 1	19 848	18.8	6 335	31.9
Externer Anbieter 2	399	0.4	---	---
Ausfüllung von Hand	10 794	10.2	---	---
Total	105 562	100	54 935	52.0 ⁴

1) Anteil Steuererklärungen (Spalte 2) an der Gesamtzahl Steuererklärungen (105 562) pro Deklarationsart.

2) Anteil elektronisch eingereichte Steuererklärungen (Spalte 4) an der Anzahl Steuererklärungen (Spalte 2) pro Deklarationsart.

3) Bei eTax.SZ Desktop wird die Steuersoftware auf dem eigenen Rechner installiert. Dies führt dazu, dass steuerpflichtigen Personen, welche diese Lösung verwenden, die elektronische Einreichung tendenziell zurückhaltender nutzen, obwohl die Desktop-Lösung im Hinblick auf die elektronische Einreichung denselben hohen Sicherheitsstandards wie die Webapplikation entspricht.

4) Anteil elektronisch eingereicherter Steuererklärungen (54 935) an der Gesamtzahl Steuererklärungen (105 562).

Knapp über die Hälfte (52 %) der eingereichten Steuererklärungen für die Steuerperiode 2023 wurde elektronisch eingereicht. Bezogen auf die Steuererklärungen, die mit den beiden Deklarationslösungen der kantonalen Steuerverwaltung (eTax.SZ) ausgefüllt wurden, liegt der Anteil bei 65.2 %. Der Anteil elektronisch eingereicherter Steuererklärungen hat seit 2021 deutlich zugenommen: 33.6 % (StE 2020), 42.9 % (StE 2021), 46.9 % (StE 2022) und 52.0 % (StE 2023). Der Anteil handausgefüllter Steuererklärungen ist für die Steuerjahre 2007 bis 2023 von 30 % auf rund 10 % gesunken. Eine Analyse für die Steuerperioden 2022 und 2023 zeigt, dass 36 % (2022) bzw. 35 % (2023) der steuerpflichtigen Personen, welche die Steuererklärung von Hand ausgefüllt haben, 70 Jahre alt oder älter waren. Demzufolge ist der überwiegende Anteil dieser Personen zwischen 40 und 69 Jahren alt. Bei diesen Personen kann, entsprechend den Daten des Bundesamts für Statistik zur Erhebung der digitalen Kompetenzen, mehrheitlich davon ausgegangen werden, dass sie über die notwendigen Fähigkeiten verfügen.

2.2 Vereinheitlichung und Beschleunigung der digitalen Einreichung

Die elektronische Einreichung der Steuererklärung kann in technischer Hinsicht nicht «forciert» werden. Die Deklarationslösungen und die elektronische Übermittlung der Steuererklärung entsprechen dem aktuellsten Standard. Die Sicherheit der elektronischen Übermittlung wird durch eine End-zu-End-Verschlüsselung gewährleistet, die zur Wahrung des Steuergeheimnisses höchste Sicherheitsstandards erfüllt. Die Zahlen unter Ziffer 2.1 zeigen, dass immer mehr steuerpflichtige Personen davon Gebrauch machen. Bisher ist die Wahl der Deklarations- und Einreichungsmethode den steuerpflichtigen Personen überlassen. Über die von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Deklarationslösungen wurden für die Steuerperiode 2023 48 600 Steuererklärungen elektronisch eingereicht. Die unter Ziffer 2.1 dargelegten Zahlen lassen darauf schliessen, dass der Anteil der steuerpflichtigen Personen, welche die Steuererklärung elektronisch ausfüllen und einreichen, auch in den kommenden Jahren zunehmen wird. Da der Anteil der elektronischen Einreichung bei der Verwendung der Webapplikation deutlich höher ist als bei der Desktop-Lösung (92 % gegenüber 39 %), könnte aber grundsätzlich erwogen werden, zukünftig nur noch die Webapplikation anzubieten, um die elektronische Einreichung zu erhöhen. Grundsätzlich und entsprechend der Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» soll das digitale Angebot gestärkt werden, damit die digitale Abwicklung zum Normalfall wird. Dieses Vorgehen legt nicht unbedingt einen Zwang zur elektronischen Einreichung nahe, allenfalls in mittlerer Frist, um verbleibende, anzahlmässige geringe Anteile der physischen Einreichung zu konsolidieren. Vorderhand soll das Angebot für sich sprechen.

2.3 Optimierung der Steuersoftware

Die Steuerlösung «Nest», die in insgesamt 14 Kantonen eingesetzt wird, dient der Veranlagung der steuerpflichtigen Personen, der Führung des Steuerregisters, der Rechnungstellung der geschuldeten Steuern und dem Inkasso bis zur Verlustscheinbewirtschaftung. Nest wird laufend aktualisiert und den neusten Bedürfnissen der Steuerbehörden angepasst. Die Implementierung des im Postulat erwähnten Debitoren-Release 2026 ist im Kanton Schwyz für September 2026 vorgesehen. Die Steuerlösung Nest hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Deklaration. Dazu stehen den steuerpflichtigen Personen die unter Ziffer 2.1 aufgeführten Deklarationslösungen zur Verfügung. Aus diesem Grund kann das Anliegen des Postulats, die elektronische Einreichung der Steuererklärung natürlicher Personen zu forcieren, nicht über die Steuerlösung Nest realisiert werden.

2.4 Rechtliche Klarheit schaffen

Am 24. April 2024 hat der Kantonsrat eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) verabschiedet, die grundsätzliche Bestimmungen zum elektronischen Verkehr zwischen Behörden und Bürgern zum Gegenstand hat (elektronische Eingaben, Akteneinsicht und Eröffnung gemäss §§ 17a, 22a und 33a nVRP). Die zugehörige Verordnung befindet sich in Erarbeitung und die aktuelle Planung sieht ein Inkrafttreten im Jahr 2025 vor. Zudem sind am 1. Januar 2024 die Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) zum elektronischen Verfahren im Steuerbereich in Kraft getreten (Art. 38b StHG). Zur Umsetzung und Ergänzung der neuen Bestimmungen des VRP und des Steuerharmonisierungsgesetzes soll in der aktuell hängigen Steuergesetzteilrevision, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll, das Steuerverfahrensrecht entsprechend angepasst werden. Neben der Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung zum elektronischen Verfahren werden auch einzelne Bestimmungen im Steuergesetz angepasst. Von besonderer Bedeutung ist die elektronische Einreichung der Steuererklärung samt Beilagen, die neu im Steuergesetz ausdrücklich vorgesehen werden soll. Diese ersetzt die bisherige persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung durch die steuerpflichtige Person. Stattdessen hat sie vor der elektronischen Übermittlung zu bestätigen, dass ihre Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind. Eine elektronische Signatur (oder

eine «äquivalente Lösung») ist für die elektronische Einreichung der Steuererklärung nicht notwendig. Die steuerpflichtige Person soll eine Übermittlungsbestätigung erhalten, auf der die provisorischen Steuerfaktoren gemäss eingereicherter Steuererklärung ausgewiesen werden. Die Übermittlungsbestätigung soll in der Deklarationslösung eTax.SZ gespeichert und jederzeit ausgedruckt werden können. Die steuerpflichtigen Personen sollen die Möglichkeit haben, ihre Steuererklärung innert 48 Stunden ab der ersten Übermittlung zu korrigieren und erneut zu übermitteln, wobei die korrigierte Steuererklärung die vorher übermittelte Steuererklärung ersetzen würde. Auch für die Einreichung der korrigierten Steuererklärung erhält die steuerpflichtige Person eine Übermittlungsbestätigung. Diese Anforderungen werden von der aktuellen Deklarationslösung eTax.SZ bereits erfüllt. Aus Sicht des Regierungsrates sind daher keine zusätzlichen Massnahmen notwendig, um rechtliche Klarheit zu schaffen.

2.5 Berücksichtigung von Bürgeranliegen, transparente Kommunikation und Schulung

Der Regierungsrat erachtet Analysen der digitalen Kompetenzen und Möglichkeiten der steuerpflichtigen Personen, die Entwicklung von Lösungen für Personen ohne Zugang zu digitalen Medien sowie umfassende Informationskampagnen und Schulungsmassnahmen für steuerpflichtige Personen und Treuhänder aktuell nicht als zielführend, um die Anwendung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung zu fördern. Die Zahlen zeigen, dass die von der kantonalen Steuerverwaltung angebotene Deklarationslösung und die elektronische Einreichung der Steuererklärung bereits heute von einem Grossteil der steuerpflichtigen Personen genutzt werden. Von einer weiteren Zunahme ist auch in Zukunft auszugehen. Bei Fragen zur elektronischen Deklaration und Einreichung der Steuererklärung bietet die kantonale Steuerverwaltung diverse Hilfestellungen an (Dokumentation in der Wegleitung, Downloadseite im Internet: Anleitungen, Erklärungsvideo, technischer Support durch den Hersteller der Deklarationslösungen und fachlicher Support durch Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung). Im Weiteren ist die elektronische Einreichung der Steuererklärung auch im Gesamtkonzept der digitalen Transformation und Verwaltung im ganzen Kanton zu beurteilen. Die Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» verfolgt das Ziel, dass alle Behördengänge im Kanton elektronisch und rund um die Uhr abgewickelt werden können (digitaler Schalter). Die Strategie sieht keine Schliessung analoger Kanäle vor. In einem ersten Schritt soll ein attraktives digitales Angebot aufgebaut und die Nutzung beobachtet werden. Wenn sich die digitale Abwicklung als Normalfall etabliert hat, wie dies die Strategie vorsieht, kann analysiert werden, bei welchen Dienstleistungen zusätzliches Potenzial besteht und welche Lücken im Angebot noch zu schliessen sind. Erst in der Folge ist aus Sicht des Regierungsrates die Ausgangslage gegeben, um vollständig digitale Prozesse vorzusehen und allenfalls analoge Kanäle zu schliessen, da diese aufgrund marginaler Nutzung vergleichsweise ressourcenintensiv und kaum mehr wirtschaftlich sein werden. Dies ist jedoch im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses umzusetzen, da keine Bürger aufgrund ihrer Bedürfnisse oder potenziell fehlender digitaler Kompetenzen von öffentlichen Leistungen oder Pflichten ausgeschlossen werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt und nach evaluiertem Handlungsbedarf können aus Sicht des Regierungsrates flankierende Massnahmen wie Schulungen, Betreuungsangebote etc. diskutiert werden, die Personen, die nicht über die notwendigen Kompetenzen oder über die entsprechenden Endgeräte verfügen, bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Steuerbehörde nachzukommen. Vorderhand sollen vielmehr die digitalen Optionen erweitert und dem Bürger die Wahl gelassen werden.

2.6 Fazit

Aufgrund der aktuellen und künftig zu erwartenden Nutzung durch die steuerpflichtigen Personen und aufgrund der bereits durch die kantonale Steuerverwaltung geleisteten Unterstützung hält der Regierungsrat weitere spezifische Massnahmen zur Forcierung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung natürlicher Personen aktuell nicht für notwendig. Das digitale Angebot soll vorab für sich sprechen. So ist der Regierungsrat überzeugt, dass beispielsweise die deutlich einfachere Handhabung von Belegen im elektronischen Deklarationsverfahren (Scans mit Handyapplikation,

keine Ausdrücke, Weiterverwendung elektronischer Auszüge etc.) zusehends weitere Nutzer überzeugen wird. Anschliessend, wenn die digitale Nutzung bereits weiter fortgeschritten ist, kann aus Sicht des Regierungsrates über eine verpflichtende elektronische Einreichung mit entsprechenden Übergangsfristen sowie flankierenden Massnahmen gesprochen werden. Wenn das Angebot gemäss der Strategie «Digitale Verwaltung Schwyz 2032» auf grossen Zuspruch stösst und sich das gesellschaftliche Umfeld weiterhin rasch in Richtung einer digitalisierten Welt entwickelt, dürfte dieser Zeitpunkt bereits in wenigen Jahren erreicht sein. Zum heutigen Stand beurteilt der Regierungsrat diese Diskussion jedoch noch als etwas verfrüht und erwartet nicht, dass sich dies im Rahmen der Umsetzungsfrist eines erheblich erklärten Postulats vollständig ändern wird. Entsprechend beantragt der Regierungsrat, das vorliegende Postulat nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 13/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

